

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Lieferungen und Leistungen der Menisa AG anwendbar und sind verbindlich. Anders lautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Menisa AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### 2 Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag mit dem Besteller kommt durch schriftliche Annahme (z.B. Auftragsbestätigung) durch die Menisa AG zustande.
- 2.2 Angebote ohne Annahmefrist sind unverbindlich.

### 3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch die Menisa AG vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung und keine Preiserhöhung bewirken.

### 4 Vorschriften im Bestimmungsland

- 4.1 Der Besteller hat die Menisa AG spätestens bei der Anfrage auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser die Menisa AG gemäss Ziff. 4.1 hingewiesen hat.

### 5 Preise

- 5.1 Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Menisa AG zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
- 5.2 Die Menisa AG behält sich Preisanpassungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung entsprechend der Teuerung. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.1 und 8.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
  - Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
  - die Konstruktion, das Material und/oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren bzw. der Besteller auf Vorschriften oder Normen gemäss 4.1 zu spät hingewiesen hat.
- 5.3 Eine Annullationsgebühr ist durch den Besteller der Menisa AG wie folgt geschuldet:
- Nach Erhalt der Auftragsbestätigung im Wert von CHF 50.-
  - Nach allfälliger Beschaffung durch die Menisa AG von Rohmaterial, Werkzeugen und Vorrichtungen sind die der Menisa AG entstandenen Kosten durch den Besteller zu tragen.

### 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Menisa AG behält sich das Recht vor, bei grösseren Bestellungen allfällige Teillieferungen nach deren Auslieferung an den Besteller in Rechnung zu stellen.
- 6.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Zahlungen vom Besteller sofort nach Erhalt der Rechnung netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen gemäss der vereinbarten Fälligkeit zu leisten.
- 6.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die Menisa AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung oder Leistung nicht verunmöglichen.
- 6.4 Wenn die Anzahlung, falls sie vereinbart wurde, nicht vertragsgemäss geleistet wird, ist die mensia + lemax ag berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

- 6.5 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins in gleicher Höhe, wie er für ungesicherte Kontokorrentkredite durch Schweizer Banken gefordert wird, jedoch von mindestens 5% zu entrichten. Die Zahlung von Verzugszinsen befreit den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht, seinen übrigen Vertragspflichten oder seiner Pflicht, Schadenersatz zu leisten. Ab der 2. Mahnung ist die Menisa AG berechtigt, eine Mahngebühr von CHF 50.- pro Mahnung dem Besteller in Rechnung zu stellen.

### 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Menisa AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen und Leistungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten der Menisa AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Menisa AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

### 8 Lieferfrist

- 8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- oder Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldungen an den Besteller abgesandt worden sind bzw. die Menisa AG im Falle von Leistungen Leistungsbereitschaft angezeigt hat.
- 8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- a) wenn die Menisa AG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
  - b) wenn Hindernisse auftreten, die die Menisa AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen und Naturereignissen;
  - c) wenn der Besteller oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag oder früheren Aufträgen im Verzug ist, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
  - d) wenn irgendwelche anderen Umstände eintreten, die die Menisa AG nicht zu vertreten hat.
- 8.4 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 8.1 bis 8.3 sind analog anwendbar.
- 8.5 Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche wie Minderung oder Schadenersatz. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Menisa AG, jedoch gilt die Einschränkung auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

### 9 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Menisa AG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

### 10 Versand, Transport und Versicherung

- 10.1 Besondere Wünsche betreffend Verpackung, Versand, Transport und Versicherung sind der Menisa AG spätestens bei der Bestellung bekannt zu geben. Der Transport erfolgt ab Werk (gemäss Incoterms: EXW) auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 10.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

Fortsetzung Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**11 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen**

- 11.1 Die Menisa AG prüft die Lieferungen und Leistungen mit eigenüblicher Sorgfalt vor Versand, bzw. nach Leistungserbringung. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen inkl. deren Dokumentation, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 11.2 Der Besteller hat die (Teil)Lieferungen und (Teil)Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen und Menisa AG eventuelle Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die (Teil)Lieferungen und (Teil)Leistungen als genehmigt.
- 11.3 Die Menisa AG hat die ihr gemäss Ziff. 11.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.4 Die Lieferung oder Leistung gilt auch dann als genehmigt, sobald der Besteller die (Teil)Lieferungen oder (Teil)Leistungen der Menisa AG nutzt bzw. nutzen kann.
- 11.5 Wegen Mängeln irgendwelcher Art an (Teil)Lieferungen oder (Teil)Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11 sowie Ziff. 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.
- 11.6 Abnahmeverzug  
Nimmt der Besteller die Lieferungen und Leistungen der Menisa AG nicht wie vereinbart ab, behält sich die Menisa AG das Recht vor, die erbrachten Leistungen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Die Lieferungen werden auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

**12 Gewährleistung, Haftung für Mängel**

- 12.1 Gewährleistungsfrist  
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die die Menisa AG nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Im Falle von Leistungen beginnt die Garantie nach Beendigung der Leistungserbringung und dauert 12 Monate. Für ersetzte oder reparierte Teile endet die Gewährleistungsfrist beim Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Menisa AG schriftlich Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung  
Die Menisa AG verpflichtet sich unter Ausschluss jedwelcher anderer Ansprüche auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen der Menisa AG, die nachgewiesenermassen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Menisa AG. Die Menisa AG trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Kosten des Ersatzes und der Nachbesserung ausserhalb des Werks der Menisa AG werden vom Besteller getragen.
- 12.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften  
Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird nur für jene Eigenschaften übernommen, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist, es sei denn, dass eine längere Frist zugesichert wurde. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat die Menisa AG Anspruch darauf, Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Hierzu hat der Besteller der Menisa AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.
- 12.4 Von der Gewährleistung und Haftung der Menisa AG ausgeschlossen sind Schäden an den von der Menisa AG gelieferten Produkten, die nachgewiesenermassen nicht infolge fehlerhafter Konstruktion oder anderen Gründen entstanden sind, wie z.B. Schäden infolge Abnutzung (wie durch Brüche und allgemeine Abnutzung wie auch durch Überlastung, Witterungsverhältnisse, Luftverschmutzung, EMV), mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, Interferentie mit anderen Produkten, Systemen oder Dienstleistungen sowie infolge anderer Gründe, die die Menisa AG nicht zu vertreten hat.
- 12.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten  
Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die Menisa AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

- 12.6 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung, sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.1 bis 12.5 ausdrücklich genannten, insbesondere keine Ansprüche auf Wandlung oder auf Schadenersatz.
- 12.7 Haftung für Nebenpflichten  
Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Menisa AG nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 12.8 Die Gewährleistungsrechte und Einreden können Dritten ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Menisa AG nicht übertragen werden.
- 12.9 Der Besteller wird die Regeln der Menisa AG betreffend Warenretouren unter Gewährleistung oder für Reparatur befolgen.
- 13 Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen**
- 13.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die Menisa AG die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, wenn eine dem Verschulden der Menisa AG zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder wenn Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden der Menisa AG vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, die Menisa AG für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens der Menisa AG unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 13.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 14, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.
- 14 Ausschluss weiterer Haftungen**
- 14.1 Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Menisa AG, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 15.1 Gerichtsstand für den Besteller und die Menisa AG ist Muri / AG. Die Menisa AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

März 2021